

„Der französische Kühlschrank“

Der K kauft im Juli 2009 für seinen privaten Haushalt bei dem Elektrogerätehändler V in Berlin einen Kühlschrank für 1.000 €. K und V vereinbaren, dass der Kühlschrank von V innerhalb des nächsten Monats bis zum 31.08.2009 geliefert werden soll und der Leistungsort bei K liegt. K soll den Kaufpreis auch erst bei Ablieferung zahlen. Als der Kühlschrank in der ersten Septemberwoche noch nicht bei K eingetroffen ist, setzt dieser dem V am 10.09.2009 telefonisch eine Frist zur Lieferung bis zum 11.09.2009 und kündigt an, ansonsten Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. V teilt hieraufhin dem K mit, dass die Lieferung frühestens am 12.09.2009 erfolgen könnte. Als V den Kühlschrank am 12.09.2009 tatsächlich liefert, verweigert K die Abnahme und verlangt Schadensersatz, da der gleiche Kühlschrank nur noch für 1.200 € zu erhalten ist.

K recherchiert daraufhin im Internet und stößt auf den Elektrogroßhändler E aus Potsdam. Am nächsten Tag begibt sich K in dessen Geschäft und kauft einen Kühlschrank für 1.500 €, den er sofort bezahlt. Er vereinbart mit E, dass dieser ihm den Kühlschrank zuschicken solle. Der Kühlschrank wird auch vereinbarungsgemäß geliefert, allerdings lag der Lieferung versehentlich auch noch ein neuer DVD-Player im Wert von 2.000 € bei.

Beim problemlosen Anschluss des Kühlschranks stellte der K fest, dass diesem nur eine französische Bedienungsanleitung beigelegt war. Darüber hinaus wies die Tür des Kühlschranks einen Kratzer auf, der auf dem Transport des Gerätes verursacht worden war. K verlangt von E deswegen die Abholung des beschädigten und die Lieferung eines neuen Kühlschranks.

E lehnt dies ab. Er ist der Ansicht, es gelte europäisches Schuldrecht und Französisch sei nun einmal EU-Sprache. Außerdem verweist er auf seine AGB.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |
| Klausur Nr. 10 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 2 von 2 |

Diese lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3: Schäden, die durch den Transport der Kaufsache verursacht wurden, sind unverzüglich zu rügen.

§ 4: Der Verkäufer behält sich vor, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nacherfüllung zu leisten.“

Auf ein nochmaliges Verlangen des K nach Neulieferung reagiert der E nicht mehr. Daraufhin erhebt der K Klage vor dem AG Potsdam und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Kühlschranks. Er ist der Ansicht, dass ihm in jedem Fall ein Widerrufsrecht zustehe, da es sich um ein Versandhandelsgeschäft handelt. E verlangt von K jedenfalls eine Nutzungsentschädigung iHv. 10 € pro Tag, was dem üblichen Mietpreis für einen Kühlschrank entspricht. Auch möchte E den DVD-Player zurückbekommen, dessen Rückgabe der K, obwohl er ihn weder ausgepackt hat noch benutzt, verweigert.



Frage 1:

Kann V von K Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Kühlschranks verlangen?

Frage 2:

Kann K von E Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Frage 3:

Welche Ansprüche kann E gegen K geltend machen?